

Amtsblatt

Nummer 06

26.03.2024

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 14.03.2024 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Wohneinheit und Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit eines Wohn- und Geschäftshauses zu drei Apartments und Errichtung eines Pkw-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 423/6 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherr: Herr Björn Teichmann, Bauort: 82140 Olching, Wendelsteinstraße 6) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 423/3, 435/5, 423/7 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

54

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

56

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 14.03.2024 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Wohneinheit und Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit eines Wohn- und Geschäftshauses zu drei Appartements und Errichtung eines Pkw-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 423/6 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherr: Herr Björn Teichmann; Bauort: 82140 Olching, Wendelsteinstraße 6) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 423/3, 435/5, 423/7 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 14.03.2024, BV-Nr. 2023-0418 betreffend Erweiterung der bestehenden Wohneinheit und Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit eines Wohn- und Geschäftshauses zu drei Appartements und Errichtung eines Pkw-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 423/6 der Gemarkung Olching, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 14.03.2024 unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 14.03.2024, BV-Nr. 2023-0418 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 386 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 14.03.2024

Lammet
Bauamt



Lageplan 1:1000

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Türkenfeld folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.338.200 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Umlagen

a) Verwaltungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztagschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 845.371 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Betreuungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Offenen Ganztagschule wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 94.652 Euro festgesetzt.

c) Beförderungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 20.259 Euro festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

2) Maßgebende Schülerzahlen

- a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 270 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.131 Euro festgesetzt.
 - b) Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 101 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 das Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen.
Die Betreuungsumlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 936,26 Euro festgesetzt.
 - c) Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 144 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 Anspruch auf Schülerbeförderung haben.
Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 140,87 Euro festgesetzt.
- 3) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Türkenfeld, 13.03.2024
SCHULVERBAND TÜRKENFELD

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen des Schulverbandes Türkenfeld sind gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Türkenfeld, Schlossweg 2, 82299 Türkenfeld (Frau Mang, Finanzverwaltung, Zimmer 3 Erdgeschoß) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Türkenfeld, 13.03.2024
SCHULVERBAND TÜRKENFELD

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender